

Frau Präsidentin
des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 19. Dezember 2014
GZ. BMF-310205/0236-I/4/2014

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2933/J vom 27. Oktober 2014 der Abgeordneten Mag. Bruno Rossmann, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 3.:

Es ergibt sich unmittelbar aus dem im Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Zusammenarbeit in den Bereichen Steuern und Finanzmarkt vorgesehenen Inkrafttretens- und Stichtagsregelungen, dass Teil 2 des Abkommens, das heißt die Regelungen zur Nachversteuerung oder Offenlegung von Vermögenswerten für die Vergangenheit, nicht zur Anwendung gelangen, wenn zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens keine Bankverbindung in der Schweiz mehr besteht. Dies entspricht auch der Regelung, die im Entwurf des Steuerabkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland vorgesehen war, auf dessen Grundlage die Verhandlungen über das österreichische Abkommen geführt wurden.

Unabhängig davon, wohin die Vermögenswerte bis zum Inkrafttreten transferiert wurden, besteht in solchen Fällen jedenfalls keine Abgeltungswirkung für die österreichischen Steueransprüche und somit auch keine strafbefreiende Wirkung.

Wurden Vermögenswerte nach Österreich transferiert, so ist damit durch die Einbindung ins System der Kapitalertragsteuer jedenfalls die zukünftige Besteuerung sichergestellt, was – neben der steuerlichen Bereinigung der Vergangenheit – das zweite wichtige Ziel des Steuerabkommens ist. Insofern wäre es weder sinnvoll noch rechtlich möglich, das Zurückverschieben von Schwarzgeld aus der Schweiz nach Österreich zu verhindern. Vielmehr ist dafür Sorge zu tragen, dass auch in diesen Fällen eine konsequente Aufarbeitung allfälliger vergangener Finanzdelikte stattfindet.

Zu 4.:

Mangels entsprechender Datengrundlagen kann keine solche Schätzung durchgeführt werden.

Zu 5. bis 9.:

Das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Zusammenarbeit in den Bereichen Steuern und Finanzmarkt sieht an verschiedenen Stellen Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitsklauseln vor. Für den in der vorliegenden Anfrage angesprochenen Bereich der sogenannten „Abschleicher“, somit jener Personen, die vor Inkrafttreten des Abkommens ihr Vermögen aus der Schweiz transferiert haben, sieht Art. 15 des Abkommens explizit vor, dass die von Seiten der Schweizerischen Eidgenossenschaft an Österreich mitgeteilten Informationen nicht veröffentlicht werden. Die Beantwortung der gestellten Fragen wäre eine Bekanntgabe dieser Daten und würde eine Veröffentlichung nach sich ziehen. Damit würde der Bundesminister für Finanzen gegen die im Abkommen vorgesehene – und somit nicht nur einfachgesetzlich verankerte, sondern auch völkervertraglich vereinbarte – Geheimhaltungspflicht verstoßen. Aus diesem Grund ist der Bundesminister für Finanzen gemäß Art. 20 Abs. 3 B-VG verpflichtet, die Amtsverschwiegenheit im Interesse der auswärtigen Beziehungen der Republik Österreich zur Schweizerischen Eidgenossenschaft zu wahren.

Zu 10. bis 12.:

Das Bundesministerium für Finanzen hat am 19.12.2014 eine Gruppenanfrage an die Schweiz übermittelt.

Zu 13. bis 14.:

Österreich hat sich bereits zur Umsetzung des automatischen Informationsaustausches bekannt; dieser soll erstmals ab 2018 durchgeführt werden. Den entsprechenden Empfehlungen der OECD wird damit Genüge getan; das Bankgeheimnis für Inländer steht aus meiner Sicht nicht zur Debatte.

Der Bundesminister:

Dr. Schelling

(elektronisch gefertigt)

	Prüfhinweis	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://amtssignatur.brz.gv.at/
	Datum/Zeit	2014-12-23T08:22:15+01:00
Unterzeichner	serialNumber=129971254146,CN=Bundesministerium für Finanzen, C=AT	
Signaturwert	AMfRcs6JrA53rr0nQd/1vne59w5n3f2mhZ277zvhqxfSWt8IFOCi7TqyOolf3wr Ofr9xZvxrlCsZl4BIFZGgxtC53RayncOx15DmwVOJhJD06YztMa9nKii2glr5ha x6yxKgCYqtGDngePaeSzu6NCol4K5abWp1tHHutRcliEXy50HFVqRwwYbrYcWWI RL5d//THLTjZDqNPdee9ihpagHkAbO4VFggdqdJ+65uOwHCqrNYoKfifT4XBg/1 ZGLzqvdFebMNP3TusKDNi9wsdcM9HD/wPeUKWybylurx53LCYUyBwY1TWDk0JAX rBlnk/rIBl4wpT7bj4PGsY81DEg==	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A- Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT	
Serien-Nr.	956662	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	